

Deklarationspflicht bei jahresübergreifenden Lohnzahlungen

Bei einer Bezahlung von Lohnbestandteilen, welche nicht gleichzeitig mit der Entstehung des Rechtsanspruchs erfolgen, stellt sich vor allem bei jahresübergreifenden Verschiebungen die Frage, wann diese Leistungen zu deklarieren, bzw. auch zu versteuern sind.

Grundsätzlich ist das Einkommen in diesem Jahr zu deklarieren, wenn die Höhe der Vergütung bekannt und dessen Bezahlung nicht gefährdet ist. Dies selbst dann, wenn die Zahlung erst im Folgejahr erfolgt.

Entsteht nur der Anspruch auf eine Zahlung in einem Jahr, aber deren genaue Höhe noch nicht gesichert ist, gilt sie erst bei der Zahlung als definitiv und muss erst dann deklariert und versteuert werden.

→ **Realisierungsprinzip** gilt seit 2012)

Steuerpflicht	Bei Entstehung	Bei Zahlung
Lohnbestandteil		
Arbeitslohn im Normalfall	X	
Arbeitslohn bei Konkurs des Arbeitgebers		X (da noch nicht gesichert)
Verwaltungsratshonorar	X (Höhe vertraglich vereinbart)	X (Höhe erfolgsabhängig)
Abgangsentschädigung	X	
Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers Gratifikationen, etc.		X
Bonus		X
Gewinnbeteiligungen		X
Rentenzahlungen		X

Ein Vorschuss ist im Umkehrschluss ebenfalls erst dann zu deklarieren, wenn er verrechnet wird. Das heisst, wenn im aktuellen Jahr ein Vorschuss gewährt wird und dieser erst im Folgejahr mit dem Lohn verrechnet wird, muss dieser auch erst im Folgejahr deklariert werden.

Ausnahme des Realisierungsprinzips: bei Lohnnachzahlungen nach Austritt (Arbeitgeberwechsel, Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Wegfall der Versicherungspflicht) erfolgt die Deklaration nach dem Erwerbsjahrprinzip. In diesem Fall empfiehlt sich direkt eine nachträgliche Deklaration unmittelbar nach Entstehung der Leistung.

Bei Unklarheiten wann ein jahresübergreifender Lohnbestandteil zu deklarieren ist, können Sie sich an Ihre Ausgleichskasse wenden.